

Klarstellung zur Relevanz von Geolokalisierungsdaten im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

März 2025

Um eine einheitliche Auslegung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) durch alle Akteure der Wertschöpfungskette Zellstoff, Papier und Druck zu gewährleisten, ist es notwendig, einige Missverständnisse hinsichtlich der Erforderlichkeit von Geolokalisierungsdaten für die EUDR-Compliance auszuräumen.

Bevor Holz oder Holzzeugnisse in der EU erstmalig in Verkehr gebracht oder in die EU eingeführt werden, müssen gemäß EUDR Geolokalisierungsdaten des Gebietes, in dem das Holz geschlagen wurde, erfasst und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind für die Rückverfolgbarkeit entscheidend, dennoch wird weder erwartet, dass sie automatisch allen Akteuren entlang der Wertschöpfungskette über das EUDR-Informationssystem zugänglich sind, noch benötigen Unternehmen der nachgelagerten Wertschöpfungskette diese, um ihre Pflichten nach der EUDR zu erfüllen.

Zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement - DDS) gegenüber dem EUDR-Informationssystem müssen nachgelagerte Unternehmen selbst keine Geolokalisierungsdaten sammeln, wenn diese bereits im Informationssystem vorhanden sind. Wenn sie sich vergewissern haben, dass ihr Lieferant über eine robuste Sorgfaltspflichtregelung verfügt, benötigen sie nur die Referenz- und Prüfnummer der Sorgfaltspflichterklärung des Lieferanten¹. Die Referenz- und Prüfnummern sind daher die einzigen Informationen, die systematisch entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden sollten. Geolokalisierungsdaten müssen nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern nicht zur Verfügung gestellt werden und sind auch nicht in jedem Fall über das EUDR-Informationssystem zugänglich. Geolokalisierungsdaten können ausnahmsweise dann entlang der Wertschöpfungskette übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall im Rahmen der Risikobewertung oder des Risikomanagements zwingend erforderlich ist.

Das EUDR-Informationssystem, das alle Sorgfaltserklärungen (DDS) erfasst, ist nicht für eine vollständige Offenlegung gegenüber allen Nutzern konzipiert, sondern lediglich so, dass es den zuständigen Behörden die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.

Sofern der erste Akteur in der Wertschöpfungskette entscheidet, die Geolokalisierungsdaten im EUDR-Informationssystem für seine Kunden sichtbar zu machen, liegt es im Ermessen jedes weiteren Akteurs in der nachgelagerten Wertschöpfungskette, ob er sie auch für seine eigenen Kunden sichtbar macht oder nicht. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen der nachgelagerten Wertschöpfungskette - wie Druckereien, Verlage oder Einzelhändler - möglicherweise nie Zugang zu den Geolokalisierungsdaten der holzbasierten Produkte haben, die sie über das EUDR-Informationssystem in Verkehr bringen.

Deutsche Fassung: Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM)

**Bundesverband
Druck + Medien**
DEUTSCHLAND

¹ siehe Art.4 (9).